

Bekanntmachung

Änderung der Rechtslage für die Geltendmachung von Mängeln der Abwägung bei Satzungen und des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz

Für die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Satzungen und des Flächennutzungsplanes, die vor dem 1. Juli 1987 nach den Vorschriften des BBauG bekanntgemacht worden sind, gilt hinsichtlich der Geltendmachung von Mängeln der Abwägung folgendes:

Mängel der Abwägung von Flächennutzungsplänen und Satzungen, die vor dem 1. Juli 1987 bekanntgemacht worden sind, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dem 1. Juli 1987 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 244 Abs. 2 BauGB).

Dies gilt für den Flächennutzungsplan des Marktes Kallmünz sowie für folgende Satzungen:

- 1) Flächennutzungsplan des Marktes Kallmünz i.d.F. v. 04.08.1986, rechtswirksam seit 05.05.1987.
- 2) Bebauungsplan "Holzheimer Straße" des Marktes Kallmünz i.d.F. v. 30.10.1970, rechtsverbindlich seit 28.04.1971.
- 2.1) 1. Änderung des Bebauungsplanes "Holzheimer Straße" des Marktes Kallmünz i.d.F. v. 02.02.1982, rechtsverbindlich seit 01.02.1983.
- 3) Bebauungsplan "Schöner Anger" Traidendorf des Marktes Kallmünz i.d.F. v. 23.07.1962, rechtsverbindlich seit 02.06.1963.
- 3.1) Bebauungsplan "Schöner Anger" - Erweiterung, Traidendorf, des Marktes Kallmünz i.d.F. vom 15.03.1978, rechtsverbindlich seit 30.09.1982.
- 4) Bebauungsplan "Rohrbach-West" des Marktes Kallmünz i.d.F. v. 06.05.1971, rechtsverbindlich seit 12.06.1971.
- 5) Bebauungsplan "Spittelberg-Ost" des Marktes Kallmünz i.d.F. v. 26.03.1985, geändert am 03.03.1986, rechtsverbindlich seit 05.05.1987.
- 6) Innenbereichssatzung für das Baugebiet "Mittlerer Galgenberg" des Marktes Kallmünz.
Lageplan des Baugebietes i.d.F. vom 16.08.1978, rechtsverbindlich seit 07.08.1981.



Angeheftet am 25.11.1987

Kallmünz

den 23.11.1987

Abgenommen am 11.12.1987

(Philipp) J. Bürgermeister
Unterschrift

Der Tag der Bekanntgabe darf in die Auflagefrist nicht eingerechnet werden.